

Persönliche PDF-Datei für Peter Kordts

Mit den besten Grüßen vom Georg Thieme Verlag

www.thieme.de

Patientenwille: Entlassung gegen ärztlichen Rat

DOI 10.1055/s-0043-104513

Klin Monatsbl Augenheilkd 2017; 234: 415–416

Dieser elektronische Sonderdruck ist nur für die Nutzung zu nicht-kommerziellen, persönlichen Zwecken bestimmt (z. B. im Rahmen des fachlichen Austauschs mit einzelnen Kollegen und zur Verwendung auf der privaten Homepage des Autors). Diese PDF-Datei ist nicht für die Einstellung in Repositorien vorgesehen, dies gilt auch für soziale und wissenschaftliche Netzwerke und Plattformen.

Verlag und Copyright:

© 2017 by
Georg Thieme Verlag KG
Rüdigerstraße 14
70469 Stuttgart
ISSN 0023-2165

Nachdruck nur
mit Genehmigung
des Verlags





Patientenwille: Entlassung gegen ärztlichen Rat

Peter Kordts

Die Selbstbestimmung des Patienten nimmt in der modernen Medizin einen immer höheren Stellenwert ein. Möchte ein Patient die Behandlung gegen ärztlichen Rat abbrechen oder sogar das Krankenhaus verlassen, ist ihm erst einmal wenig entgegenzusetzen. Doch auch hier sind Ausnahmen und Vorschriften zu beachten – ein Überblick über die Rechtslage kann hilfreich sein.

Nie ohne Einwilligung Nach deutschem Recht ist jeder Eingriff in den menschlichen Körper – auch wenn er einer Heilbehandlung dient – eine tatbestandliche Körperverletzung im Sinne des Strafgesetzbuches. Der Arzt bedarf daher der Einwilligung des Patienten vor Beginn des Eingriffs (dies kann auch ein kleiner Einstich durch eine Spritze sein), sodass die Strafbarkeit entfällt. Der Paragraph 630 d des neuen Patientenrechts, welches nun in den Paragraphen 630 a bis 630 h Bürgerliches Gesetzbuch geregelt ist, schreibt diese Einwilligung ausdrücklich vor. In Absatz 3 des Paragraphen heißt es auch, dass die „Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden“ kann. Dies entspricht dem modernen Bild der Arzt-Patienten-Beziehung.

Patientenwille geht vor Früher diskutierte man die Frage, was Vorrang hat: die Salus aegroti, das Wohl des Kranken, oder die Voluntas aegroti, der Wille des Kranken. Durch das moderne Bild vom selbstbestimmten Patienten ist die Frage eindeutig geklärt: Der Wille des Patienten ist ausschlaggebend, der Patient kann nicht „zu seinem Glück gezwungen werden“. Da somit die Rechtsordnung ein ärztliches Behandlungsrecht gegen den ausdrücklichen Willen des Patienten nicht kennt, hat der Arzt von einer Behandlung oder einem Eingriff abzusehen, wenn der Patient es wünscht. Nicht die medizinische Indikation ist entscheidend, sondern der Wille des Patienten. Die ärztliche Behandlungspflicht findet also ihre Grenzen im Selbstbestimmungsrecht des Patienten. Der Kranke kann jederzeit medizinische Maßnahmen zurückweisen. Der Arzt muss das Veto des Patienten selbst bei großer Unvernunft respektieren, nachdem er den Patienten vergeblich versucht hat umzustimmen. Das kann ihm im Einzelfall sehr viel abverlangen.

Alles dokumentieren Da die ärztliche Dokumentation bis zum Beweis des Gegenteils als wahr gilt, kann der Arzt sich auf diese Weise absichern und läuft nicht Gefahr, hinterher in die Haftung genommen zu werden.

Merke

Der Arzt sollte auf jeden Fall in der Behandlerrakte festhalten, dass er den Patienten am (Datum) von (Uhrzeit) bis (Uhrzeit) auf die gravierenden Folgen eines Behandlungsabbruchs hingewiesen hat. Hierfür sollte ein Zeuge, z. B. eine Pflegekraft, zur Verfügung stehen.

Mehrere Überzeugungsversuche nötig Verweigert ein außerordentlich schwer verletzter Patient eine Befunderhebung, wie z. B. eine Darmuntersuchung, so ist deren Unterlassung durch den Arzt weder gerechtfertigt noch entschuldigt, wenn sich der Arzt mit der „ersten“ Weigerung zufrieden gibt. Der Arzt muss vielmehr nach einiger Zeit erneut auf den Patienten einwirken oder den Nachbehandler darauf hinweisen, dass die notwendige Befunderhebung an einer Weigerung des Patienten gescheitert ist.

Auch der Arzt kann ablehnen Manche Patienten erteilen zur Durchführung einer Operation nur ein begrenztes Einverständnis. Ein Beispiel sind Mitglieder der Zeugen Jehovas, die zwar in die Operation einwilligen, aus religiösen Gründen aber eine Bluttransfusion ablehnen. Den Willen des Patienten hat der Operateur zu respektieren. Andererseits ist er berechtigt, den Eingriff angesichts der Risiken abzulehnen, wenn das Risiko nicht durch Blutersatz verringert werden kann.

Einwilligung der Eltern Ist nur ein Elternteil zugegen, sollte der Arzt auf jeden Fall versuchen, die Einwilligung beider Elternteile zu erlangen.

Merke

Verweigern die Eltern eines Minderjährigen missbräuchlich den erforderlichen Eingriff, muss sich der Arzt an das Vormundschaftsgericht wenden.

Bleibt hierfür keine Zeit, ist also Gefahr im Verzug, so wird der Chirurg den Eingriff verantworten, denn dieser ist nach § 34 StGB und den Regeln der Geschäftsführung dann ohne Auftrag gerechtfertigt.

Formular zum Haftungsausschluss Jedes Krankenhaus sollte über ein anwaltlich formuliertes Formular verfügen, welches man dem Patienten zur Unterschrift vorlegt, bevor er das Krankenhaus verlässt.

Merke

Auch hier sollte möglichst immer ein Zeuge zur Verfügung stehen, der später gegebenenfalls bestätigen kann, dass der Patient nach Aufklärung über die Konsequenzen das Krankenhaus aus freien Stücken verlassen hat.

Dies gilt insbesondere, da nicht jeder Patient bereit ist, ein solches Formular zu unterschreiben.

Selbstbestimmung auch unter Drogen Auch (volljährige) Patienten, die unter Einfluss von Drogen (z. B. Alkohol) stehen, genießen das volle Selbstbestimmungsrecht gem. Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz. Hier gilt ebenso, dass die Personen frei entscheiden können, ob sie eine Behandlung beginnen bzw. fortführen wollen oder nicht. In diesen Fällen gibt es keine übergeordnete Instanz (wie das Vormundschaftsgericht bei Minderjährigen), die der Arzt anrufen könnte. „Anrufen“ steht hier tatsächlich im Wortsinne, da in sehr eiligen Fällen auch per Telefon eine Entscheidung des Gerichts herbeigeführt werden kann.

Bei Lebensgefahr handeln Nur für den Fall, dass der Behandlungsabbruch absehbar zum sicheren Tode des Patienten führt, gesteht die Rechtsprechung dem Arzt zu, dass er sich über den Willen des Patienten hinwegsetzen darf.

Merke

Gesetzlich geregelt ist dieser Fall nicht, es wird immer eine Einzelfallentscheidung sein, ob der Arzt in Ausnahmefällen die Behandlung gegen den Willen des Patienten fortsetzen darf.

Auch hier ist es von größter Wichtigkeit, dass der Arzt alle Schritte und die gesamte Aufklärung sorgfältig dokumentiert.

Einweisung bei Suizidverdacht Sollte sich der Behandlungsabbruch als vorsätzlicher Suizidversuch darstellen, so bleibt dem Arzt noch die Möglichkeit, schnellstmöglich eine Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung zu veranlassen. Es braucht sicher nicht betont zu werden, dass dies die Ultima ratio ist, nachdem alle anderen Mittel wie Zureden, drastische Schilderung der Konsequenzen, gegebenenfalls sogar laut werden etc. versagt haben.

KONSEQUENZ FÜR KLINIK UND PRAXIS

- Der Arzt hat den Willen des Patienten zum Behandlungsabbruch zu respektieren, auch wenn es eine unvernünftige Entscheidung ist.
- Er hat jedoch alles zu versuchen, den Patienten zum Einlenken zu bringen.
- Falls dies nicht gelingt, sollte sich der Arzt durch eine genaue Dokumentation seiner Bemühungen zur Umstimmung des Patienten absichern.
- Bringt der Behandlungsabbruch den Patienten absehbar in Lebensgefahr, darf der Arzt in Einzelfällen die Behandlung gegen den Willen des Patienten fortsetzen.

Über die Autoren

Peter Kordts

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht in Düsseldorf
mail@ra-kordts.de

Erstveröffentlichung

Dieser Beitrag wurde erstveröffentlicht in: Dtsch Med Wochenschr 2016; 141: 1416–1417

Bibliografie

DOI <http://dx.doi.org/10.1055/s-0043-104513>
Klin Monatsbl Augenheilkd 2017; 234: 415–416
© Georg Thieme Verlag KG Stuttgart · New York
ISSN 0023-2165